

Stiftung zur Bewahrung **kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (KIBA)** **- Fördermittelbeantragung -**

Anschrift: Stiftung KIBA
Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover
Tel.: 0511 - 27 96 333, Fax: 0511 - 27 96 334, E-Mail: kiba@ekd.de

Kontaktpersonen:

Dr. Catharina Hasenclever: Geschäftsführerin der Stiftung KiBa und der Stiftung Orgelklang
Leiterin des Stiftungsbüros, E-Mail: catharina.hasenclever@ekd.de
Reinhard Greulich: Stiftungsreferent, E-Mail: reinhard.greulich@ekd.de
Ulrich Hacke: Stiftungsreferent, E-Mail: ulrich.hacke@ekd.de
Karoline Lehmann: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, E-Mail: karoline.lehmann@ekd.de
Sylvia Lindner: Sekretariat, E-Mail: sylvia.lindner@ekd.de
Nils Pannhorst: Sekretariat, E-Mail: nils.pannhorst@ekd.de
Claudia Persch: Regionalbeauftragte (Nördliches Thüringen),
E-Mail: pershc@web.de, Tel.: 03642722389 oder 0151-52560193
Dr. Irmhild Heckmann + Regionalbeauftragte (Südliches Sachsen-Anhalt),
Prof. Dr. Egon Greipl:

Förderungssumme:

- Förderung erst ab 15.000 € förderfähigen Ausgaben
- Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde an der Finanzierung
- Förderungssumme ist abhängig von den der KIBA zur Verfügung stehenden Mitteln
- über den Förderumfang wird in jedem Einzelfall entschieden
- Bewilligungszusagen gelten für zwei Jahre ab Ausstellungsdatum.
- Fördermittel sind zweckgebundene, nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung

Fördervoraussetzungen:

- Gemeindebezug zum Förderobjekt
- Gewährleistung der regelmäßigen kirchlichen Nutzung des Förderobjektes
- nachweisbar hohes bürgerschaftliches Engagement für die Erhaltung der Kirche.

Antragsformular:

KIBA-Anträge müssen komplett, d.h. mit allen Anhängen **online** gestellt werden. (Internetseite: <https://www.stiftung-kiba.de/foerderpraxis/online-antragsverfahren.php>, auf dieser Seite sind auch hilfreiche Informationen, wie Hinweise zur Antragstellung, Förderleitlinien zur Förderung und die Stiftungssatzung zu finden. Das Antragsformular anschließend aus-drucken. Auf dem ausgedruckten Formular steht auf jeder Seite unten: abgeschickt – letzte Änderung: ...

Keinesfalls Änderungen am ausgedruckten Antrag vornehmen! Sollten Änderungen oder Aktualisierungen erforderlich sein, so können die Dokumente im Online-Antrag nachträglich bis zum 15. Oktober ergänzt oder entfernt werden. Der Antrag sollte immer auf dem neuesten Stand sein! Wenn Änderungen am Finanzierungsplan getätigt werden müssen, wenden Sie sich bitte an das Stiftungsbüro. Dort wird der Antrag dann wieder zur Bearbeitung freigegeben.

Förderschwerpunkte und spezifische Richtlinien:

- Förderung von substanzerhaltenden Maßnahmen an Dach- und Fach (an Dächern, Dach- und Glockenstühlen, Außenwänden und Gewölben) und bauliche Maßnahmen zur Wieder-herstellung der Nutzbarkeit im Innenraum.
- Maßnahmen mit Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte von Klimaschutz und Klimaanpassung gilt besonderes Interesse. Die Stiftung erwartet eine angemessene Berücksichtigung von Natur- und Artenschutz.
- Förderfähig sind auch Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen bei kirchlichen Baudenkmälern, die eine Nutzungspartnerschaft mit anderen Trägern eingegangen sind, sofern die kirchliche Nutzung des Gebäudes gewährleistet ist.

- Förderung der Sicherung bedeutender Ausstattungsstücke und Wandmalereien sowie der Einbau von Heizungs-, Klimatisierungs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen in besonders begründeten Fällen.
- Förderung von Planungsleistungen der Planungsphasen 3 bis 9 HOAI sowie erforderliche Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen, soweit diese im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme stehen.
- **Keine Förderung des Erwerbes** von Gebäuden, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, Bewirtschaftungskosten, neue künstlerische Gestaltungen, neue Beleuchtungskörper und -anlagen, neue Glocken- und Läuteanlagen, Uhren und Uhrenwerke.
- Keine rückwirkende Förderung für bereits vor der Beantragung erfolgte Leistungen. (Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann auf Antrag zugelassen werden.)
- Fördermaßnahmen müssen durch kirchliche Baudienststellen (Baureferat im Kreiskirchenamt) sowie durch qualifizierte Planungsbüros, Restauratoren bzw. Denkmalpfleger begleitet werden.
- Die geförderte Kirchengemeinde verpflichtet sich, mindestens für die Dauer von fünf Jahren dem *Verein zur Förderung der STIFTUNG KIBA e.V.* beizutreten

Ablauf der Antragstellung:

1. Die Kirchengemeinde/Kirchspiel stellt ihren Fördermittelantrag **online** und lädt auch bei Wiederholungsanträgen jedes Jahr erneut sämtliche Materialien als Dateien im Antragsverfahren hoch (Dokumente als PDF, Fotos als JPG). **Anschließend das Antragsformular 1-fach im Original mit Unterschrift und Siegel und eine Kopie mit allen Anlagen bis zum 15.Mai im Kreiskirchenamt einreichen** – einseitig bedruckt, gelocht und auf einem Heftstreifen.

Der KIBA-Antrag muss enthalten:

- KIBA-Fördermittelantrag (aktuelles Formular)
 - Begründung und Zielstellung der Maßnahme
 - Maßnahmenplan/Maßnahmebeschreibung
 - Finanzierungsplan
 - komprimierte Kostenaufstellung
 - gegebenenfalls Gutachten/Stellungnahmen
 - **ausgewählte Farbfotos, stets als Einzeldateien** (der Kirche von außen und innen)
 - aktuelle hochwertige Farbaufnahmen, max. 20 Stück, mindestens 8 Megapixel
 - Fotos der gesamten Kirche (mit Turm + Spitze), von verschiedenen Seiten, ideal aus verschiedenen Jahreszeiten. Ein Foto der Kirche im Schnee ist wünschenswert.
 - Fotos von kunst- bzw. bauhistorisch interessanten Details
 - Eindrücke aus dem Gemeindeleben
 - Fotos der zu sanierenden Schäden
 - Fotos **ohne Datumseinblendungen**
 - Aussagekräftige Dateinamen oder Meta-Informationen in den Bilddateien (EXIF-Format) erleichtern der KIBA die Zuordnung.
2. Der zuständige Baureferent/Baureferentin im Kreiskirchenamt prüft die Anträge und formuliert eine Stellungnahme zur Maßnahme. Diese muss als PDF-Datei ebenfalls digital zum Antrag im Internet vom Architekturbüro hochgeladen werden.
 3. Die Kopie mit allen Anlagen des Fördermittelantrages wird an den zuständigen Gebietsreferenten in das jeweilige Landesdenkmalamt geschickt (ohne Stellungnahme der Baureferenten) und auch um deren Stellungnahme gebeten. Diese versenden ihre Stellungnahmen (nach interner Anweisung) direkt an die Fördermittelgeber.
 4. Die Landeskirche muss nicht mehr informiert werden, da keine Stellungnahme von ihr mehr benötigt wird. Stattdessen bewerten die Kirchenbaureferenten ab 2023 in einem Online-Portal die einzelnen KIBA-Anträge.
 5. Anschließend werden die originalen Antragsformulare (mit der Unterschrift und dem Siegel) an die Stiftung KIBA versendet. Die Anträge müssen dort spätestens bis zum 30. Juni eingegangen sein.

(Stand: Februar 2025)